



Rassistische Fahndungsraster

Racial Profiling stoppen!

Das Verhältnis zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und Polizist_innen ist nicht nur aufgrund rassistischer Übergriffe, durch unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt oder wegen schikanöser Behandlungen belastet.¹ Oft genügt es schon, dass dabei von polizeilichen oder sonstigen Befugnisnormen in einem Umfang Gebrauch gemacht wird, der zwar rechtlich zulässig sein kann, aber doch gegenüber der weißen, biodeutschen Mehrheitsgesellschaft üblicherweise nicht für notwendig erachtet wird.²

VON AKJ-BERLIN

Was ist Racial Profiling?

Ein überaus wirkmächtiges Konzept polizeilicher Diskriminierung ist die auf die Hautfarbe eines Menschen abstellende Verdächtigenauswahl. Diese von der US-amerikanischen Kriminalistik als *Racial Profiling* oder auch *Ethnic Profiling* bezeichnete Praxis beschreibt einen Vorgang der Ermessensausübung durch Polizei-, Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbehörden, bei dem die handelnden Beamt_

innen unter mehreren als Betroffene ihrer Maßnahmen in Frage kommenden Personen bewusst oder unbewusst jene Personen auswählen, die ein nicht biodeutsch erscheinendes Aussehen, insbesondere Hautfarbe, oder eine nicht christliche Religion haben oder aber eine andere Sprache sprechen. Besonders häufig kommen diese Auswahlraster bei der Verfolgung verdächtiger Personen und der Kontrolle von Ausweisdokumenten wegen des Verdachts der

¹ Vgl. die von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KoP) seit 2000 geführte Chronik zu rassistischen Polizeiübergriffen im Raum Berlin: <http://www.kop-berlin.de/chronik> (10. 01. 2013).

² Martin Herrnkind, Personenkontrollen und Schleierfahndung, Kritische Justiz 2006, S. 188 ff.

illegalen Einreise auf Bahnhöfen, Flugplätzen und anderen öffentlichen Orten zur Anwendung. Hier werden stereotype Zuschreibungen des Nichtdeutschen und »Fremden« wirkmächtig, die im wesentlichen auf rassistische Denkmuster zurückgehen. Im Widerspruch dazu sollten sich Verdachtsmomente eigentlich nur auf das konkrete Verhalten einer Person und auf objektive Beweise gründen. Üblicherweise wird Racial Profiling daher dem Institutionellen Rassismus zugeordnet.

Besonders häufig kommt Racial Profiling beim Vollzug von ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften und solchen Strafgesetzen zur Anwendung, die gerade nicht für deutsche Staatsbürger_innen gelten (z. B. illegale Einreise, Verstoß gegen Aufenthaltsbestimmungen, Residenzpflichtverletzung etc.). Für die Polizei stellt sich dabei die Schwierigkeit, auf welche Anhaltspunkte sie abstellen soll, wenn das grundlegende tatbestandliche Unterscheidungsmerkmal die Eigenschaft ist, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen oder aber nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat zu kommen. Als Begründung wird dann häufig angegeben, die kontrollierten Personen hätten äußerlich ein »ausländisches Aussehen« gehabt. Wegen ihrer Zuständigkeit für den Grenzschutz (§ 2 BPolG) und die Kontrolle der Sondergesetze zur Migrationsregulierung (etwa nach § 22 Abs. 1a BPolG) wird Racial Profiling überwiegend von der Bundespolizei angewendet.

Verfassungs- und Völkerrechtswidrig

Diese rassistische Polizeipraxis wird von Flüchtlingsgruppen und antrassistischen Initiativen schon seit langem angegriffen. Ist aber auch auf internationaler Ebene als unzulässig deklariert worden.³ So bestehen nach Kap. II Art. 6 Abs. 2 des Schengener Grenzkodex europarechtliche Verpflichtungen, die den Grenzschutzbeamten_innen bei der Kontrolle von Personen jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts, der »Rasse«, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbieten. Auch Internationale Übereinkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 IPbpR), und die Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) verbieten aber eine Ungleichbehandlung auf Grund der Merkmale »Rasse« und »Hautfarbe« als Diskriminierung.

Selbstverständlich stellt diese zum Alltag von Menschen mit nicht biodeutschem Aussehen gehörende Polizeiwillkür als sogenannter Ermessensmissbrauch auch einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Denn Art. 3 Abs. 3 GG verbietet jede Form rassistischer Diskriminierung. Ins rechtspolitische Bewusstsein trat diese verfassungswidrige Verwaltungspraxis aber erst, als sie vom Verwaltungsgericht Koblenz im Februar 2012 für explizit zulässig erklärt wurde. In seinem Urteil hatte das VG eine auf § 22 Abs. 1a BPolG gestützte Kontrolle eines deutschen Studenten dunkler Hautfarbe durch die Bundespolizei für rechtmäßig erklärt und dabei ausgeführt, dass sich »die Beamten der Bundespolizei bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen denknötwendig an deren äußerem Erscheinungsbild orientieren. Hierbei dürfte die Kleidung der Zugäste, deren Hautfarbe oder aber die verwendete Sprache zwangsläufig eine Rolle spielen.«⁴

Das explizit Verbotene wurde vom VG Koblenz also zum »denknötwendig« Erlaubten erhoben. Damit sprach es der Deutschen Polizeigewerkschaft aus dem rassistisch schlagenden Herzen, zugleich aber aus, was bisher nie laut ausgesprochen wurde. Denn nach offiziellem Bekunden handelt die Bundespolizei entsprechend dem Wortlaut der Norm »verdachtsunabhängig«, »anlasslos« und daher voraussetzungslos gegenüber jedermann. Das OVG Rheinland-Pfalz hob das Urteil der Vorinstanz mit Beschluss am 29. Oktober 2012 auf und erklärte die vorgeblich »anlasslose Kontrolle« für rechtswidrig, weil die Hautfarbe des Studenten das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei.⁵ Diese Maßnahme habe daher gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstoßen. Als sich daraufhin die Vertreter der Bundespolizei beim Kläger entschuldigten, wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt, ohne dass in der Sache ein Urteil erging.

Das kanns doch nicht gewesen sein

Unbestritten kann es als wichtiger Erfolg gewertet werden, dass diese Form des Racial Profiling für rechtswidrig erklärt worden ist. Dennoch bleibt die Frage unbeantwortet, wie die Polizei aufenthaltsrechtliche Kontrollbefugnisse wahrnehmen soll, ohne dabei nach zugeschriebenen rassistischen Merkmalen zu rastern. Die rassistische Praxis folgt daher dem strukturellen Rassismus, der den Befugnisnormen zu Grunde liegt, welche der Polizei ihre Aufgaben zuweisen. Wenn diese zur Verhinderung

³ Einen sehr guten und weiter denkenden Überblick geben Alexander Tischbirek und Tim Wihl: Verfassungswidrigkeit des »Racial Profiling«, zugleich ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG, Juristenzeitung 2013, S. 219.

⁴ VG Koblenz, Urteil vom 28. Februar 2012, Az. 5 K 1026/11.KO, S. 3 der Ausfertigung.

⁵ Beschluss vom 29. 10. 2012, Aktenzeichen: 7 A 10532/12. OVG, vgl. Pressemitteilung Nr. 30/2012 des OVG Koblenz vom 30. 10. 2012: »Ausweiskontrolle eines dunkelhäutigen Deutschen durch die Bundespolizei: Verfahren nach Entschuldigung beendet«.

oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet (§ 22 Abs. 1a BPolG) Personenkontrollen durchführen soll, dann muss sie Menschen auswählen, die sie für illegal Einreisende hält. Die Maßnahmen dürfen sich also nicht gegen Personen richten, die der illegalen Einreise unverdächtig sind, also Personen, welche die Polizei für Deutsche hält. Woran aber erkennt z. B. eine Polizistin, ob ein Reisender Deutscher oder Nichtdeutscher ist? Die Auswahl wird sie daher stets auf der Grundlage biologischer, also rassistischer Zuschreibungen treffen, wenn von äußeren Merkmalen auf eine bestimmte Herkunft geschlossen wird.

Die Forderung nach einer Abschaffung von Racial Profiling kommt daher ohne die Forderung nach einer Abschaffung der rassistischen Sondergesetzgebung für Nichtdeutsche nicht aus. Sie muss der Ausgangspunkt im juristischen Kampf gegen »Racial Profiling« sein. Der akj hat diese Forderung daher in den Mittelpunkt seines Redebeitrags auf der am 18. April 2012 im voll besetzten Senatsaal der Humboldt-Universität zu Berlin veranstalteten Konferenz »Rassismus in Polizei und Justiz – Ausnahme oder Ausdruck gesellschaftskonformen Handelns?« gestellt.⁶

Während eine Internetpetition gegen Racial Profiling immerhin 12.569 Unterstützer_innen fand, damit zwar das für eine zwingende Befassung im Petitionsausschuss notwendige Quorum verpasste, nun aber dennoch auf dessen Tagesordnung gesetzt werden soll, ignoriert die Bundesregierung das Phänomen Racial Profiling noch immer als strukturelles Problem und tut den Koblenzer Fall als Einzelfall ab. So erklärte sie 2008 auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag, der Begriff Racial Profiling sei zwar aus den USA bekannt; »in der Bundesrepublik verbietet sich eine solche Vorgehensweise [jedoch] schon auf Grund des Grundgesetzes und des rechtsstaatlichen Systems. Daher bedienen sich weder das Bundeskriminalamt (BKA) noch die Bundespolizei eines solchen Instruments.«⁷ Auch 2012 bestreitet die Bundesregierung, dass bei der »Bundespolizei ›rassistische‹ Verfahrensweisen angewandt bzw. geduldet würden. Gegen einen solchen pauschalen Vorwurf, für den es keine Tatsachengrundlagen gibt, verwahrt sich die Bundesregierung ausdrücklich.«⁸

Gegen diese Ignoranz haben sich die Veranstalter_innen der oben genannten Konferenz im Nachgang zu der nebenstehend abgedruckten Resolution entschlossen.

Forderungen zur Ächtung von Rassismus in Polizei und Justiz

1. Stop Racial Profiling! – Wir fordern die Ächtung von Racial Profiling als illegitimes Einsatzkonzept.

- Wir fordern die Offenlegung der Existenz von Racial Profiling als Mittel der polizeilichen Ermessensausübung und anderer rassistischer Praxen, die auf Zuschreibungen und Feindbildern basieren (z. B. der Ausdruck »Türsteherzene« vor allem in Berlin-Neukölln als Bezeichnung für eine besonders gewaltbereite Personengruppe, die bei Festnahmen oder Durchsuchungen den rücksichtslosen Einsatz des SEK nahe legt).
- Wir fordern die Entwicklung von Kriterien zur Feststellung von Racial Profiling und die Einführung von Handlungsleitlinien zur Vermeidung dieser Praxis.
- Wir wenden uns gegen die Strafverfolgung von Menschen, die Erlebnisse von Racial Profiling als Rassismus kritisieren, wegen angeblicher Beleidigung der handelnden Beamt_innen.

2. Wir fordern eine nachhaltige Aufklärung, Sensibilisierung und Weiterbildung von Beamt_innen und Angestellten in Polizei, Justiz und anderen Ordnungsbehörden über rassistische Praxen und Gegenstrategien.

- Wir fordern ein Anti-Labeling-Training in Polizei, Justiz und Ordnungsbehörden.
- Wir fordern eine lückenlose Dokumentation im Rahmen des Konzepts »stop and search« bei Identitätskontrollen hinsichtlich der Verdachtsmotivation, des Verdachtsgrunds, des Verlaufs und der Ergebnisse der Kontrolle. Insbesondere muss vor einem Eingriff in Grundrechte dokumentiert werden (zur Vermeidung nachträglicher Rechtfertigungs-suche):
 - Warum will die Polizei handeln? (Einsatzauftrag/ Maßnahmenanlass),
 - Was ist die Motivation dazu, eine konkrete Person auszuwählen? (Gründe, die für die Auswahl einer konkreten Person aufgrund des Einsatzauftrages maßgeblich waren),
 - Ort, Uhrzeit, handelnde_r Beamt_e_r (Dienstnummer),

6 akj-berlin: Rassismus im Recht – rassistische Gesetzgebung?, Was diskriminierende Polizeikontrollen mit Aufenthaltsgesetzgebung zu tun haben, annex No. 2, März 2013.

7 Antwort der Bundesregierung auf die kl. Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus dem Jahr 2008, BT-Drs. 16/8849.

8 Antwort der Bundesregierung auf die kl. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20. 12. 2012, Drucksache 17/11971.

- diese Dokumentation muss den von den Polizeimaßnahmen Betroffenen auf Verlangen ausgehändigt werden.
 - Wir fordern die Sicherstellung der Identifizierbarkeit aller Polizeibeamt_innen durch eine wirkungsvolle und zugängliche Kennzeichnung.
 - Wir fordern ein System der Überprüfung rassistischer Vorfälle, die auf der Grundlage von Beschwerden (durch Betroffene oder Zeug_innen) automatisch zur Einleitung eines Dokumentations- und Stellungsnahmeverfahrens unter der Verantwortung einer unabhängigen Stelle (Punkt 4) führt. Dabei werden die Behörde und deren Mitarbeiter_innen, gegen die sich die Beschwerde richtet, zur offenen Stellungnahme verpflichtet. Es muss gewährleistet sein, dass die Beschwerdeführer_innen wegen dieses Beschwerdegegenstandes keine Repressionen zu befürchten haben.
3. Wir fordern die Abschaffung rassistischer Sondergesetze und Eingriffsgrundlagen (inkl. Dienstabweisungen), die auf Straftatbeständen beruhen, die nur von Nicht_Deutschen erfüllt werden können.
- Wir fordern die Abschaffung von anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen, die auf rassistischen Zuschreibungen basieren oder solche Praxen festschreiben, sowie aller damit einhergehenden polizeilichen Befugnisse wie Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen und die Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen.
 - Daher fordern wir die Abschaffung polizeilicher Ermächtigungsnormen, die auf aufenthaltsrechtliche Tatbestände abstellen, insbesondere von §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a aa) und bb), 36 Abs. 4 Nr. 1 lit. b ASOG und entsprechender Befugnisse in anderen PolG (z. B. § 23 Abs. 2 BPG).
 - Kontrollen sollen nur dann rechtlich zulässig sein, wenn ein konkreter Verdacht gegen Personen oder aufgrund einer konkreten Gefahr besteht und dabei nicht auf Merkmale nach Art. 3 Abs. 3 GG abgestellt wird; dieser Verdacht muss den Betroffenen mitgeteilt werden.
 - Ferner fordern wir die Entkriminalisierung von Widerstandshandlungen im Falle rassistischer Übergriffe oder rechtswidriger, unverhältnismäßiger Polizeimaßnahmen.
 - Wir fordern gleiche Verfahrens- und Rechtsschutz für alle Menschen, unabhängig von ihrem Status als Deutsche oder Nicht_Deutsche.
4. Wir fordern die Gewährleistung breiter und anonym nutzbarer Dokumentations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die ausfinanziert und nichtstaatlich organisiert sein soll.
- Wir fordern die statistische Erfassung von polizeilichen oder Justizmaßnahmen, die auf folgende zugeschriebene Merkmale Herkunft, Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit Bezug nehmen und insbesondere im Rahmen von Identitätskontrollen, Leibesvisitationen, Razzien und der Durchsuchung von Fahrzeugen, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten zur Anwendung kommen. Diese Daten sollen statistisch aufgearbeitet und veröffentlicht werden, um das Ausmaß von Racial Profiling sowie anderen unzulässigen polizeilichen bzw. rassistischen Praxen darstellen zu können.
 - Wir fordern die Offenlegung der Lage- und Ermittlungserkenntnisse, auf welchen Informationen die Festlegung bestimmter Orte als »kriminalitätsbelastete« basiert.
 - Wir fordern die Einrichtung unabhängiger Instanzen zur Untersuchung von Fällen rassistischer Polizei- und Justizpraxis sowie deren angemessene Ausstattung mit Personal und Finanzen.
 - Wir fordern ein unabhängiges System zur Registrierung und zur laufenden Beobachtung rassistischer Vorfälle bei der Polizei (»Monitoring«). Sie sollen ein jederzeitiges und behördlich ungehindertes Betretungsrecht von Orten erhalten, an denen sich Menschen in staatlichem Gewahrsam befinden.
 - Wir fordern die Bereitstellung professioneller und unabhängiger juristischer Beistände und psychologischer Hilfe für Betroffene rassistischer Polizeigewalt.
 - Wir fordern die Einrichtung zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen, die Betroffene rassistischer Diskriminierung und rassistischer Polizeipraxis unterstützen und begleiten.
5. Wir fordern nachhaltige Konzepte und Maßnahmen zur Inklusion Nicht_Deutscher sowie die Gewährleistung des Zugangs zu Ämtern und Ressourcen für Menschen, die bisher von rassistischen Ausschlussmechanismen betroffen sind. ★
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt,
Internationale Liga für Menschenrechte,
akj-berlin